

EC 19

Fassung 2019

Allgemeine Bedingungen Gefahren und Schäden – Zusätzlicher Gefahren (Extended Coverage)

Alle weiteren Vertragsgrundlagen sind für Sie in der jeweils gültigen Fassung auf der Polizze angeführt.

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Was ist versichert	. 1
Artikel 2	Was ist nicht versichert	. 1
Artikel 3	Was kann versichert werden	. 1
1.	Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung	
2.	Fahrzeuganprall, Rauch- und Rußschaden, Überschalldruckwelle	2
3.	Sprinkler-Leckage	2
4.	Überschwemmung, Vermurung	2
5.	Erdbeben	
6.	Lawinen und Lawinenluftdruck	.3
7.	Erdsenkung	.3
8.	Unbenannte Gefahren	.3
Artikel 4	Selbstbeteiligung	4
Artikel 5	Jährliches Kündigungsrecht	4

Artikel 1 Was ist versichert

Versichert sind Sachschäden, die

- 1. durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr gemäß Artikel 3 an versicherten Sachen am Versicherungsort eintreten (Schadenereignis);
- 2. als unvermeidliche Folge eines versicherten Schadenereignisses an versicherten Sachen eintreten (ausgenommen Schadenereignisse gemäß Artikel 3, Punkt 8);
- 3. durch Abhandenkommen von versicherten Sachen bei einem versicherten Schadenereignis eintreten (ausgenommen Artikel 3, Punkt 1.2 böswillige Beschädigung).

Artikel 2 Was ist nicht versichert

- 1. Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von
- 1.1 Kriegsereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen;
- 1.2 Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;
- 1.3 allen mit den genannten Ereignissen (gemäß Punkt 1.1 bis 1.2) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;
- 1.4 Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung;
- 1.5 Brand, Explosion und Flugzeugabsturz, ausgenommen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen (gemäß Artikel 3, Punkt 1.1) sowie Erdbeben (gemäß Artikel 3, Punkt 5), sofern die Versicherung dieser beiden Gefahren ausdrücklich vereinbart ist.
- 2. Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass der Schaden mit den in den Punkten 1.1 bis 1.5 genannten Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht.

Anmerkung: bei Anwendung dieser Bedingungen außerhalb Österreichs (z. B. für internationale Programme) ist auf bestimmte, regional übliche oder erforderliche absolute Ausschlüsse Rücksicht zu nehmen, z. B. Erdbebenschäden in USA, Catnat in Frankreich, Terrorismus in Nordirland, Überschwemmung in Holland.

Artikel 3 Was kann versichert werden

Jede der nachfolgenden Gefahren oder Gefahrengruppen (Punkte 1-8) sind nur versichert, wenn diese vereinbart und in der Polizze dokumentiert sind:

- 1. Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung
- 1.1 Innere Unruhen

Als Innere Unruhe gilt, wenn Teile des Volkes, die zahlenmäßig nicht als unerheblich zu gelten haben, in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.

FormNr: ABS9305 / Seite 1

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden.

Eingeschlossen sind unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.

1.2 Böswillige Beschädigung

Als böswillige Beschädigung gilt jede vorsätzliche, unmittelbare Beschädigung und Zerstörung von versicherten Sachen durch eine oder mehrere Personen.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

- Schäden, die im Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl oder einer Beraubung entstehen, mit Ausnahme von Schäden an versicherten Gebäuden.
- Schäden, die von dem Versicherungsnehmer selbst oder von einer in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Person verursacht werden,
- Schäden durch Betriebsangehörige und fremde, im Betrieb tätige Personen,
- Schäden durch Mieter oder Bewohner der versicherten Sachen.

Eine Gefahrenerhöhung im Sinne des Artikel 2 der Allgemeinen Bedingungen "Obliegenheiten – Sachversicherung" liegt vor, wenn Gebäude dauernd oder vorübergehend unbenützt sind.

1.3 Streik Aussperrung

Als Streik gilt die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer in Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung zerstört oder beschädigt werden. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden an Sachen der Betriebsangehörigen.

2. Fahrzeuganprall, Rauch- und Rußschaden, Überschalldruckwelle

2.1 Als Schaden durch Fahrzeuganprall gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch die Berührung eines Schienen- oder Straßenfahrzeuges.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die von Fahrzeugen verursacht werden, die vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der versicherten Gebäude oder deren Arbeitnehmern betrieben werden, Schäden an Fahrzeugen, Schäden an Wegen, Straßen und Brücken.

- 2.2 Als Rauch- und Rußschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch Rauch oder Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen und sonstigen Erhitzungsanlagen austritt, sofern diese Schäden nicht durch allmähliche Einwirkung eingetreten sind.
- 2.3 Als Schaden durch eine Überschalldruckwelle gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen, die direkt durch eine beim Durchfliegen der Schallgrenze ausgelöste Druckwelle entsteht.

3. Sprinkler-Leckage

- 3.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Wasser oder sonstigen Schaum-, pulver- oder gasförmigen Löschmedien zerstört oder beschädigt werden, die aus einer auf dem Versicherungsgrundstück installierten Sprinkleranlage bestimmungswidrig austreten. Zur Sprinkleranlage gehören Wasser- und sonstige Bezugsstellen von Löschmedien (Pulver, Schaum, Gas), Versorgungsleitungen, Alarmventile, Sprinklerrohrnetz und Sprinklerdüsen samt zugehörigen Armaturen, die ausschließlich dem Betrieb der Sprinkleranlage dienen.
- 3.2 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden
 - an der Sprinkleranlage selbst.
 - anlässlich von Druckproben und der Durchführung von Revisions-, Kontroll- und Wartungsarbeiten,
 - infolge Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Sprinkleranlage,
 - infolge Erdsenkung oder Erdrutsch.

Weiters sind Schäden durch Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung nicht versichert.

3.3 Der Versicherungsschutz besteht nur bei Sprinkleranlagen, die von einer akkreditierten Prüf- und Inspektionsstelle abgenommen wurde und gemäß den Vorschriften regelmäßig überprüft wird.

4. Überschwemmung, Vermurung

- 4.1 Überschwemmung ist eine Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsortes infolge
 - Ausufern von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
 - von außergewöhnlichen Witterungsniederschlägen,
 - durch Kanalrückstau infolge von außergewöhnlichen Witterungsniederschlägen
- 4.2 Vermurungen sind oberflächige Erdmassen, die durch Wassereinwirkung (Witterungsniederschläge) in Bewegung geraten. Muren enthalten Erdreich und Wasser etwa im gleichen Ausmaß.
- 4.3 Der Versicherer ersetzt den Wert bzw. die Wertminderung der zerstörten oder beschädigten versicherten Sachen, wenn diese auf der unmittelbaren Einwirkung des Schadenereignisses beruht oder nachweisbar die unmittelbare Folge eines solchen Ereignisses ist. Der Versicherer ersetzt auch den Wert der versicherten Sachen, die bei dem genannten Schadenereignis abhandengekommen sind.
- 4.4 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - Schäden durch Brand, Explosion, Erdbeben, Lawinen und Lawinenluftdruck, auch wenn diese Ereignisse bei einer Überschwemmung auftreten bzw. deren Folge sind,
 - Wasserschäden, welche auf andere Art, als beschrieben, verursacht werden, wie z. B. durch das Ansteigen des Grundwasserspiegels, durch ein undichtes Dach, durch Bruch oder Leckage von Wasserrohren bzw. Sprinkleranlagen.
- 4.5 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf
 - Schäden an Staumauern, Dämme, Fluss- und Bachbettbefestigungen, Böschungen von stehenden und fließenden Gewässern,
 - Schäden an in unter Erdniveau liegenden Räumen aufbewahrten, versicherten Waren, die nicht mind. 12 cm über dem Fußboden lagern.
- 4.6 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Gebäude, die sich auf Grundstücken befinden, welche im Gefahrenzonenplan der zuständigen Behörde als besonders gefährdet durch Überschwemmung und/oder Vermurung (rote Zone) ausgewiesen sind sowie auf den Inhalt in solchen Gebäuden.

5. Erdbeben

- Als Erdbeben gelten Erdstöße und Bodenschwingungen (hervorgerufen durch Verschiebungen innerhalb der Erdkruste oder durch Einsturz unterirdischer Hohlräume), welche die Stärke 6 der Mercalli-Sieberg-Skala am Schadenort erreichen bzw. übersteigen. Für die Feststellung der Erdbebenstärke ist im einzelnen Fall die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend.
- 5.2 Der Versicherer ersetzt die Wertminderung (bzw. den Wert) der zerstörten oder beschädigten versicherten Sachen infolge
 - unmittelbarer Einwirkung des Schadenereignisses,
 - Brand oder Explosion, die nachweislich die unvermeidliche Folge dieses Ereignisses sind,
 - mechanischer Einwirkung dadurch, dass Gebäudeteile oder andere Gegenstände durch die Erdstöße gegen die versicherten Sachen geworfen werden.

Der Versicherer ersetzt außerdem den Wert der versicherten Sachen, die bei dem genannten Schadenereignis abhandengekommen sind.

- 5.3 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - Schäden, soweit sie durch Beschädigung oder Zerstörung von Gebäuden entstehen, die sich in einem baufälligen Zustand befanden bzw. ganz oder teilweise mangelhaft instandgehalten wurden oder dass im Zuge von Umbauten Baubestandteile aus der üblichen Verankerung oder Befestigung gelöst wurden oder nicht entsprechend mit dem sonstigen Bauwerk verbunden worden sind. Die Ersatzpflicht besteht aber, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Mängeln in keinem ursächlichen Zusammenhang steht.
 - Schäden im Falle von Erdrutsch, Sturmflut, Lawinen und Lawinenluftdruck, Überschwemmungen und Vermurungen, auch wenn diese Ereignisse bei einem Erdbeben auftreten bzw. dessen Folgen sind.

6. Lawinen und Lawinenluftdruck

- 6.1 Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.
- 6.2 Lawinenluftdruck ist die von einer niedergehenden Lawine verursachte Druckwelle.
- 6.3 Der Versicherer ersetzt die Wertminderung (bzw. den Wert) der zerstörten oder beschädigten versicherten Sachen infolge
 - unmittelbarer Einwirkung von Lawinen oder Lawinenluftdruck oder
 - mechanischer Einwirkung dadurch, dass Gebäudeteile oder andere Gegenstände durch die Einwirkung von Lawinenabgängen gegen die versicherten Sachen geworfen werden.

Der Versicherer ersetzt außerdem den Wert der versicherten Sachen, die bei dem genannten Schadenereignis abhandengekommen sind.

6.4 Der Versicherer leistet keine Entschädigung ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Schäden durch Brand oder Explosion, Erdbeben, Überschwemmung.

Nicht versichert sind Schäden an Gebäuden, die sich in einem baufälligen Zustand befanden bzw. ganz oder teilweise mangelhaft instandgehalten wurden oder dass im Zuge von Umbauten Baubestandteile aus der üblichen Verankerung oder Befestigung gelöst wurden oder nicht entsprechend mit dem sonstigen Bauwerk verbunden worden sind. Die Ersatzpflicht besteht aber, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Mängeln in keinem ursächlichen Zusammenhang steht.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Gebäude, die sich auf Grundstücken befinden, welche im Gefahrenzonenplan der zuständigen Behörde als besonders gefährdet durch Lawinen (rote Zone) ausgewiesen sind sowie auf den Inhalt in solchen Gebäuden.

7. Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.

Schäden durch bergmännische Tätigkeiten sind nicht versichert.

8. Unbenannte Gefahren

- 8.1 Als unbenannte Gefahren gelten Gefahren, die in der Polizze und Bedingungen nicht genannt sind und auf versicherte Sachen plötzlich und unvorhergesehen einwirken.
- 8.2 Nicht als unbenannte Gefahren gelten jene Gefahren oder Schäden, die
- 8.2.1 nach den Bestimmungen der Punkte 1 7 dieses Artikels oder
- 8.2.2 im Rahmen einer anderen Sachversicherung (z. B. Feuer, Leitungswasser, Sturm, Einbruchdiebstahl, Glas, Elektronik, Technik, Kühlgut, Gästegut, Betriebsunterbrechung, Seuchen-BU), auf die die "Allgemeine Bedingungen Sachversicherung" Anwendung finden versichert werden können.

Die Ausschlüsse der Gefahrengruppen der Punkte 1 – 7 dieses Artikels und der Sachversicherungssparten gemäß Punkt 8.2.2 gelten auch für unbenannte Gefahren.

8.3 Sachschaden

Die Versicherung ersetzt die in der direkten, unmittelbaren Zerstörung, Beschädigung oder dem Abhandenkommen der versicherten Sachen bestehenden Sachschäden durch unbenannte Gefahren am Versicherungsort.

Als Sachschaden gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz. Ein Sachschaden liegt nicht vor, wenn ein ursprünglich vorhandener Mangel – mit oder ohne Substanzveränderung – offenkundig wird.

Unwesentliche Veränderungen, die den Gebrauchswert nicht beeinträchtigen, gelten nicht als Sachschaden.

8.4 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, Schäden durch Verluste und Beschädigungen, die direkt oder indirekt verursacht werden durch:

- Um-, An- und Neubautätigkeiten;
- Veruntreuung, Unterschlagung, Betrug, Erpressung oder Diebstahl;
- Verluste, die erst bei einer Bestandskontrolle festgestellt werden, Inventurdifferenzen und/oder sonstige ungeklärte Verluste;
- Umwelteinflüsse (z. B. Regen, Schnee, Sand, Staub) oder Umweltstörungen an im Freien befindlichen Sachen und in offenen Gebäuden:
- Schäden durch Ver- oder Bearbeitung, Reparatur, mangelnde Wartung oder Bauausführung;
- Abnutzung (auch vorzeitige), Verschleiß, Alterung durch Korrosion und/oder Erosion; normales Senken, normales Reißen, normales Schrumpfen und/oder normales Dehnen von Gebäuden und Gebäudeteilen einschließlich Hof- und Gehsteigbefestigung; Kontamination (z. B. Vergiftung, Verrußung, Ablagerung, Verstaubung, Beaufschlagung) Verseuchung, Verschmutzung, Verderb und Verfall, Insekten aller Art, Feuchtigkeit, klimatische Temperaturschwankungen, Gewichtsverlust, Verfärbung, Veränderung von Geschmack, Farbe, Struktur und Aussehen;
- Beschlagnahme und/oder Enteignung und Verfügung von hoher Hand;

FormNr: ABS9305 / Seite 3

- Ausfall der Wasser-, Gas-, Elektrizitäts-, sonstigen Energie- oder Treibstoffversorgung;
- Ausfall oder unzureichende Funktion von Klima-, Kühl- oder Heizungssystemen sowie Steuerungsanlagen;
- Genmanipulation, Genveränderungen;
- Terrorakte.
- 8.5 Jedenfalls nicht versichert sind Schäden an Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten, an elektrischen und elektronischen Einrichtungen und Geräten einschließlich EDV-Anlagen sowie an haustechnischen Anlagen (z. B. Heizungs-, Warmwasseraufbereitungs-, Lüftungs-, Klima-, Brandmelde-, Rauchmelde-, Sprinkler- und Beleuchtungsanlagen, Aufzüge, Rolltreppen samt der dazugehörigen Installationen) sowie elektrisch oder elektronisch betriebene Tore und Schranken durch:
 - Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit;
 - Die Energie des elektrischen Stromes (z. B. Steigerung der Stromstärke, Überspannung, Isolationsfehler, Kurzschluss, Erdschluss, Kontaktfehler, Überschlag, Überlastung);
 - Ebenso durch Überspannung oder durch Induktion infolge Blitzschlages oder atmosphärischer Entladung;
 - Konstruktions-, Berechnungs-, Guss-, Material- und Herstellungsfehler;
 - Zerbersten infolge von Zentrifugalkraft;
 - Wassermangel in Dampfkesseln und Apparaten;
 - Implosion oder sonstige Wirkungen von Unterdruck;
 - Versagen von Mess-, Regel-, Steuer- oder Sicherheitseinrichtungen;
 - Sturm, Schneedruck, Frost und unmittelbare Wirkung von Eisgang;
- 8.6 Nicht versicherte Sachen:
 - Sachen, die sich in Montage, im Bau oder auf dem Transport befinden;
 - Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge, selbstfahrende Arbeitsmaschinen sowie fahrbare oder transportable Baugeräte;
 - Pflanzen und Tiere;
 - Grund und Boden, Gewässer, Fundamente, Straßen, Wege, Tunnel, Brücken, Schienen, Dämme, Docks, Hafenbecken, Kaimauern, Verladeeinrichtungen, Pipelines, Brunnen, Becken, Kanäle, Wasserfassungen, Fluss- und Bachbettbefestigungen, Böschungen, Bohrungen, Kabel, Ausgrabungen und Deponien;
 - Offshore-Anlagen und darauf befindliche Sachen;
 - Geld, Schecks, Wertmarken, Wertpapiere, Kreditkarten, Urkunden, Edelmetalle, Edelsteine, Schmuck, Kunstgegenstände,
 - Datenträger und Programme aller Art sowie die darauf befindlichen Daten;
 - Sachen auf dem Transport (nicht innerbetriebliche Verlagerung am Versicherungsort).

Artikel 4 Selbstbeteiligung

- 1. Die gemäß Artikel 3 der Allgemeinen Bedingungen "Versicherungswert und Entschädigung Sachversicherung" ermittelten Entschädigungen werden je Schadenereignis um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt (nach Berücksichtigung der Unterversicherung).
- 2. Im Sinne der Bestimmung in Punkt 1 sind als ein Schadenereignis alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache in zeitlichem Zusammenhang innerhalb von 72 Stunden anfallen.
 - Schadenereignisse, die innerhalb von 72 Stunden zeitlich unabhängig voneinander auftreten, gelten jeweils als ein gesondertes Schadenereignis.

Artikel 5 Jährliches Kündigungsrecht

In Abänderung des Artikel 11 der "Allgemeinen Bedingungen – Sachversicherung" gilt vereinbart, dass der Versicherungsvertrag von beiden Vertragsteilen jährlich zur Hauptfälligkeit unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden kann.

FormNr: ABS9305 / Seite 4